

Adresse aufgenommen zu sehen wünscht. Das Recht wird ausgeübt, insofern die Adresse ihrem Inhalte nach genehmigt und zum Protokoll zum Zeichen dieser Bewahrung genommen wird.

Staatsminister v. Könnert: Wenn die Majorität der geehrten Deputation vorschlägt, die Frage selbst an die Deputation zu richten, welche über die Landtagsordnung zu verathen hat, um sie nochmals unter Zuziehung von Commissarien zu erwägen, so kann das Ministerium kein Bedenken dagegen haben; es stimmt dieser Antrag sogar mit der Ansicht überein, welche die Regierung früher selbst aussprach. Es wird darauf ankommen, ob das Ministerium mit der geehrten Deputation und später mit der Kammer selbst über Erledigung dieses Zweifels einig werden wird oder nicht, und gewiß kann auch die Regierung nichts mehr wünschen, als daß die Differenz nöthigenfalls entschieden wird, als daß der Zweifel noch länger fortbauert und bei spätern Landtagen immer wieder auftaucht. — Insofern die geehrte Deputation ferner vorschlägt, die Adresse zu Protokoll zu nehmen, damit die Kammer sich hierdurch gewissermaßen verwahre, damit man nicht glaube, daß sie von dem behaupteten Ansprüche abgehe, so kann das Ministerium hiergegen auch nichts einwenden.

Vizepräsident Abg. Eisenstuck: Da ich der Majorität der Deputation angehöre, so werde ich nur wenige Worte dem einzuflechten bedürfen, was der Herr Referent schon geäußert hat. Ich habe noch dieselbe Ueberzeugung, die ich bei der ersten Berathung hatte, und die ist diese, daß die Kammer das Recht an sich hat, und ich habe auch diese Ueberzeugung, daß das Ministerium die Sache auf eine Höhe getrieben hat, wohin sie zu treiben gar nicht nöthig war. Es ist wohl zu unterscheiden, eine Antwort auf die Thronrede, und eine einseitige Vorstellung einer Kammer an die Regierung. Es ist in der That der constituirenden ersten Ständeversammlung wohl nicht beigegeben, sich zu bedenken, ob eine Dankadresse zulässig sei oder nicht? Am besten wird das dadurch bewiesen, daß man in der 137. §. der Verfassungsurkunde gesagt hat: „die nähern Bestimmungen über den Landtag und den Geschäftsbetrieb bei selbigem enthält die Landtagsordnung.“ Was sagt nun die Landtagsordnung? Die Landtagsordnung sagt in der 37. §.: Die Eröffnung des Landtags wird von dem König in Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Commissar bewirkt. Die Feierlichkeit beginnt mit einem öffentlichen Gottesdienste. Sodann versammeln sich die Stände in dem Local, welches ihnen bestimmt werden wird, und nehmen die angewiesenen Plätze ein. Hier wird ihnen in einer Eröffnungsrede bekannt gemacht, was der König bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntniß zu bringen, für angemessen erachtet.“ Nun heißt es weiter unten: „Zum Schlusse erwiedert der Präsident der ersten Kammer die königlichen Eröffnungen durch eine Gegenrede.“ Nun da steht in der Landtagsordnung (und das geht die Constitution nichts an), daß das Recht auf eine Adresse nicht streitig gemacht ist, und es kann auch nicht streitig gemacht werden; sondern, wenn in der Landtagsordnung §. 37 die erwähnten Worte, wie die Kammer schon beschlossen hat,

ausfallen, so wird entweder gar nichts substituirt werden, oder es muß substituirt werden die Art und Weise, wie die Erwiederung auf die Thronrede erfolgen solle. Das ist dann Sache der fernern Berathung der Kammer, und es würde mich sehr wundern, wenn über die Modalität nicht mit dem Ministerio Vereinbarung zu treffen wäre. Begründet ist das Recht in keiner deutschen Constitution, auch in denjenigen nicht, die mit unserer Verfassungsurkunde übereinstimmen und aus denen die Grundzüge derselben entnommen sind; in keiner ist Etwas über die Einseitigkeit der Kammern bei einer Dankadresse gesagt worden. Es ist in der That mir noch nicht vorgekommen, daß irgend eine deutsche Regierung auf Grund der Verfassungsurkunde den Kammern dieses Recht verweigert hätte, eine Adresse zu geben. In der württembergischen Verfassungsurkunde steht auch Nichts davon, und demungeachtet wird dort eine Dankadresse erlassen. Nun hätten mich diese Gründe allein schon bestimmen müssen, die Frage, ob eine einzelne Kammer dazu berechtigt sei, unbedingt zu bejahen, und ich halte auch noch treu dabei und glaube, daß dem Rechte der Kammer hinlänglich prospicirt ist durch eine Verwahrung im Protokoll. — War das ein hauptsächlich Grund, der mich bestimmte, die Ansicht der Majorität der Deputation anzunehmen, so mußte ich um so mehr noch darin bestärkt werden durch die vor einigen Tagen erfolgte Beschlußnahme der Kammer, wonach gerade diese §§. der Landtagsordnung, die in Frage sind, abgelehnt werden. Wünscht nun die Kammer, daß über diese beiden §§., ausgehoben aus den übrigen der Landtagsordnung, besonderer Bericht erstattet werde, wie es mit dem Antrage des Abg. von der Planitz geschehen ist, so wird dem auch begegnet werden, als ob ein weiterer Verzug in der Sache eintrete. — Es ist ein zweiter Grund angeführt worden, und ich glaube, der muß auch für die Kammer entscheiden. Se. Majestät sind nicht gemeint, in diesem concreten Falle eine Adresse von der Kammer anzunehmen! Soll ich mir nun einen Commentar über diesen concreten Fall erlauben, so ist es dieser: Da man das Kammerrecht, einseitig Anträge an die Staatsregierung zu erlassen, geschieden hat, oder vielmehr die Frage über die Dankadresse dahin ausgedehnt hat, so ist es natürlich nicht füglich mehr möglich, zu erwarten, daß eine Dankadresse werde angenommen werden. Das hat die Deputation auch bestimmen müssen zu dem Antrage, wie er vorgelesen wurde. — Noch ein Drittes habe ich hinzuzufügen. Nachdem der Präsident der ersten Kammer die damals noch provisorische, auch in diesem Punkte damals noch nicht abgelehnte Landtagsordnung befolgte, und die Rede für beide Kammern hielt, so kann eine große Abweichung mit der damals gehaltenen Rede Seiten der ersten Kammer wohl nicht stattfinden. Da scheint es mir doch wunderbar, wenn vier Wochen nachher von der zweiten Kammer schriftlich wiederholt werden soll, was vier Wochen vorher der Präsident der ersten Kammer für die zweite mündlich mitgethan hat. Sachgemäß scheint es mir nicht recht. Ja, wenn es sich um Aufrechthaltung eines Rechtes handelt, so muß man es thun; aber da es sich nicht darum handelt, sondern die Deputation angerathen